

# SATZUNGSTEIL EINSETZUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG VON KOLLEGIALORGANEN

Stammfassung: MBI. 12. Stück 2003/2004, Nr. 4

Änderung: MBI. 28. Stück 2009/2010

MBI. 83. Stück 2024/2025, Nr. 128

### EINSETZUNG VON KOLLEGIALORGANEN DURCH DEN SENAT

- 1. Der Senat hat die Parität der von ihm eingesetzten Kollegialorgane gemäß den Bestimmungen des UG festzusetzen.
- 2. Die Mitglieder der Kollegialorgane aus den im § 94 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 94 Abs. 3 UG genannten Personengruppen sind von den Mitgliedern der betreffenden Personengruppe im Senat zu nominieren. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu entsenden.

### WAHL DER VORSITZENDEN VON KOLLEGIALORGANEN SOWIE DEREN STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETER

- Im Folgenden bezeichnet "Kollegialorgan" den Senat, ein vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG eingesetztes Kollegialorgan, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder die Schiedskommission.
- 2. Am Beginn jeder neuen Funktionsperiode eines Kollegialorgans ist eine konstituierende Sitzung zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einzuberufen. Auf Beschluss des Senates kann eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Senates gewählt werden.
- 3. Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates, sowie der Kollegialorgane in Habilitationsund Berufungsverfahren, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission wird von einem Mitglied des Rektorats geleitet, die Wahl der Vorsitzenden der Curriculumskommissionen vom Studienrechtlichen Organ gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG, die Wahl der Vorsitzenden aller anderen vom Senat eingesetzten Kollegialorgane vom Vorsitzenden des Senates, die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters jeweils von der oder dem gewählten Vorsitzenden des betreffenden Kollegialorgans.
- 4. Das Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. zur Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern beauftragte Ersatzmitglieder persönlich anwesend sind.
- 5. Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, das Wahlrecht persönlich und unmittelbar auszuüben.



- 6. Im ersten Wahlgang ist zur Wahl die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 7. Erreicht keine wählbare Person die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten wählbaren Personen durchzuführen. Auch bei dieser Stichwahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8. Das Ergebnis der Wahl ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundzumachen.
- 9. Die oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter k\u00f6nnen vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen werden, sofern dieser Tagesordnungspunkt bei Einberufung der Sitzung auf der Tagesordnung enthalten war.
- 10. Im Falle des Rücktritts, des Ausscheidens oder der Abberufung der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unverzüglich eine Neuwahl für die entsprechende Funktion für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu veranlassen.

## GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATES UND DER VOM SENAT EINGESETZTEN KOLLEGIALORGANE

- 1. Der Senat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen und im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- 2. Die Geschäftsordnung des Senates ist für die Geschäftsführung aller vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG eingesetzten Kollegialorgane sinngemäß anzuwenden.

#### **INKRAFTTRETEN**

- 1. Der Satzungsteil Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen in der obigen Fassung tritt am 9. Dezember 2009 in Kraft.
- 2. Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 83. Stück 2024/2025, Nr. 128, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

2